

# Unzulässige Beihilfe?

## Vectoring-Entscheidungsentwurf der BNetzA

**(BS/Dr. Stephan Witteler/Dr. Jasper von Detten\*)** Nachdem die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 9. April 2013 aufgrund des Antrags der Deutschen Telekom ihren Entscheidungsentwurf über die Zulassung des Einsatzes der sog. Vectoring-Technologie vorgestellt hat, setzt sich zwischenzeitlich der hieran anknüpfende Konsultationsprozess fort.

Im Kern behandelt der Entwurf die Frage, wer unter welchen Bedingungen den physischen Zugriff auf die in einem Kabelverzweiger (KVz) jeweils mündenden Bündel an Kupferdoppeladern erhält (der sog. "letzten Meile"). Denn aufgrund der Funktionsweise von Vectoring kann bei Einsatz dieser Technologie lediglich einem TK-Anbieter der Zugang zu den von den KVz zu den Teilnehmern ausgehenden Anschlussleitungen (TAL) gewährt werden. Alle übrigen Interessenten könnten sich nicht mehr auf eine Entbündelung der TAL berufen und müssten sich auf die Verwendung eines Bitstrom-Vorleistungsprodukts verweisen lassen.

Die im Einzelnen durchaus komplexen Regelungen des Entwurfs verdeutlichen die Bemühungen der BNetzA um eine im Ergebnis möglichst ausgewogene und die unterschiedlichen Interessen hinreichend berück-

sichtigende Regulierungsverfugung. Diese Aufgabe dürfte indes nicht einfach zu bewältigen sein.

Im Anschluss an eine am 24. April 2013 stattgefundene Anhörungsrunde hatten Betroffene bis zum 10. Mai 2013 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem Entwurf. Von diesen Mitsprachemöglichkeiten wurde insoweit auch zahlreich Gebrauch gemacht, was noch einmal die praktische Bedeutung dieser Thematik verdeutlichen dürfte.

Gemäß den Planungen der BNetzA wären nunmehr die Kommission sowie die TK-Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten zur Abgabe von Stellungnahmen aufgerufen. Soweit keine durchgreifenden Bedenken gegen den Entwurf vorgebracht werden, beabsichtigt die BNetzA im Weiteren die Finalisierung und Inkraftsetzung der Regulierungsverfugung.

Angesichts dieser Entwicklungen fragen Vertreter der öffentlichen Hand zunehmend nach möglichen Auswirkungen auf kommunale Breitbandprojekte. Denn die Modelle zur Beseitigung von Breitbandunterversorgungen in ländlichen Gebieten beruhen oftmals auf einer Erschließung vorhandener KVz mit Glasfaser (FTTC-Ansatz). Hingegen sind – aufgrund der ungleich höheren Kosten – öffentlich geförderte Ausbaumaßnahmen auf FTTB/H-Basis, die Gebäude und Wohnungen direkt mit Glasfaser erschließen, seltener anzutreffen. Damit stellt sich die Beibehaltung der Zugangsmöglichkeit zur KVz-TAL in kommunalen Breitbandprojekten oftmals als neuralgischer Punkt dar.

Dies gilt umso mehr, als die beihilfenrechtliche Zulässigkeit der Förderung von kommunalen Ausbauprojekten unter Einsatz von Vectoring fraglich ist. Denn

wie u. a. auch der Beirat der BNetzA in seinem Beschluss vom 13. Mai 2013 feststellt, ist nach den Vorgaben der neuen EU-Breitbandleitlinien die tatsächliche und vollständige Entbündelung der TAL als Voraussetzung für die Vereinbarkeit einer Förderung mit dem Beihilfenrecht anzusehen. Eine Zugangsgewährung auf Basis eines Bitstrom-Vorleistungsprodukts würde diesem Kriterium hingegen nicht gerecht. Zu Recht hat der Deutsche Landkreistag insoweit auch schon auf Risiken möglicher Beihilfenrückforderungen aufmerksam gemacht. Es bleibt daher spannend abzuwarten, wie dieses gegenwärtige Spannungsverhältnis aufzulösen sein wird.

*\*Dr. Stephan Witteler und Dr. Jasper von Detten sind Rechtsanwältinnen bei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK am Standort in Frankfurt/Main.*